



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Besuchsanschrift Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereichs-
leitung 40 40 – Schulen, Erwachsenenbildung,
Sport, Hochbauverwaltung,
Energie und Klimaschutz

An alle Schulen
im Schwalm-Eder-Kreis

Auskunft erteilt Herr Stämmler
Telefon 05681 775-401
Telefax 05681 775-415
E-Mail Mike.Staemmler@schwalm-eder-kreis.de

Bitte beachten Sie unsere neue Postanschrift:
Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

st/bn

30. September 2021

Extreme Witterungsverhältnisse und ihre Auswirkungen auf Schülerbeförderung, Unterrichtsausfall und Schulschließungen

Die Wettersituation, insbesondere im Winterhalbjahr, hat immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die Schülerbeförderung bei Extremsituationen sicher aufrechterhalten werden kann, ob einzelne Schulen oder Schulzweige unterrichtsfrei erhalten, ob kreisweit der Unterricht ausfällt oder die Schulen für einen oder mehrere Tage geschlossen werden. Außerdem stellte sich die Frage, wer die jeweilige Entscheidung zu treffen hat. In Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt in Fritzlar werden daher nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Schulschließung

Der Schulträger ist verantwortlich für den sicheren Zustand der Gebäude und Anlagen. Eine Schulschließung kommt nur bei vom Gebäude ausgehender Gefahr für Leib und Leben von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal, Eltern usw. in Betracht, z. B. bei Einsturzgefahr durch Schneelasten auf den Dächern oder Brandschäden. Über eine Schließung und deren Dauer entscheidet der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und dem SSA. Ist bei Gefahr im Verzuge eine vorherige Absprache mit dem SSA nicht möglich, informiert der Schulträger das SSA unverzüglich nachträglich über seine Entscheidung.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

VR-Bank Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

Postbank Frankfurt
BIC: PBNKDEFF

BLZ 520 521 54 • Konto-Nr. 180 008 856
IBAN: DE55520521540180008856

BLZ 520 626 01 • Konto-Nr. 2 21
IBAN: DE43520626010000000221

BLZ 500 100 60 • Konto-Nr. 48 27 605
IBAN: DE04500100600004827605

2. Ausfall der Schülerbeförderung

- 2.1 Der Schulträger ist verantwortlich für die Sicherheit bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in Bussen des freigestellten Schülerverkehrs sowie bei den eingerichteten Querverkehren.
- 2.2 Die Schülerbeförderung in Verantwortung des Schulträgers wird durch den Landrat oder einen von ihm benannten Verantwortlichen abgesagt, wenn die Witterungsverhältnisse eine sichere Beförderung unmöglich erscheinen lassen. An der Entscheidungsfindung werden relevante Stellen aus den einzelnen Regionen beteiligt. Hierzu gehören insbesondere Hessen Mobil sowie Schulen an exponierten Standorten.

Die Absage der Schülerbeförderung bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet sind, die unter Ziff. 2.1 genannten Verkehrsmittel zu benutzen, um zu Unterrichtsbeginn in der Schule zu sein. Die mit der Beförderung beauftragten Verkehrsträger verkehren, wie gewohnt, in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Die Entscheidung des jeweiligen Fahrpersonals, eine Fahrt aus witterungsbedingten Gründen nicht durchzuführen oder zu unterbrechen, bleibt unberührt. In solchen Fällen hat das Beförderungsunternehmen dem Schulträger unverzüglich Mitteilung zu machen.

Der öffentliche Personennahverkehr wird von der Regelung nicht erfasst, da der Schülerverkehr nur untergeordnete Bedeutung für den ÖPNV hat. Die dortigen Verkehrsträger entscheiden in eigener Verantwortung.

- 2.3 Die Entscheidung der Eltern als der für die Sicherheit ihrer Kinder Verantwortlichen, ihre Kinder aufgrund der Witterungsbedingungen nicht zur Schule zu schicken, bleibt unberührt.

3. Modifizierte Unterrichtsgestaltung, kompletter Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung des Unterrichts

- 3.1 Das Land Hessen ist für den sog. inneren Schulbetrieb verantwortlich.
- 3.2 Ist die Abhaltung des Unterrichts als solches nicht in Frage gestellt, aber z. B. wegen witterungsbedingtem Ausfall der Schülerbeförderung nur mit dem Erscheinen eines Teils der Schülerinnen und Schüler zu rechnen, entscheidet die Schulleitung vorrangig über eine pädagogisch sinnvolle Gestaltung des Unterrichtstages.

Eine Entscheidung für kompletten Unterrichtsausfall (§ 21 der Dienstordnung für Lehrkräfte) kommt nur in Extremsituationen in Betracht, insbesondere, wenn für den gesamten Einzugsbereich der Schule Wetterverhältnisse (vor allem Sturm/Orkan, Eisregen) erwartet werden, die es als zu gefährlich und unzumutbar erscheinen lassen, den Weg zur Schule anzutreten.

Starker Schneefall allein stellt keinen solchen Grund dar. Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist auch dann gegeben, wenn das Wetterrisiko zwar nicht für den Hinweg, aber voraussichtlich für den Heimweg besteht.

Besteht der Grund für den kompletten Unterrichtsausfall voraussichtlich über die Dauer eines Tages hinaus fort, ist für die übersteigende Dauer (d. h. ab dem 2. Tag) die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen

Wird das Wetterisiko erst im Laufe des Unterrichtstages erkennbar und erscheint eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts geboten, so informiert die Schulleitung umgehend für die öffentlichen Verkehrsmittel die Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH (NSE) sowie die Arbeitsgruppe „Schülerbeförderung“ des Schulträgers, damit Fahrten entsprechend disponiert werden können.

Die eingerichteten Buslinien des freigestellten Schülerverkehrs werden nach Verfügbarkeit der räumlichen und zeitlichen Kapazitäten nach Möglichkeit zusätzliche Fahrten bei vorzeitigem Unterrichtsende einrichten.

- 3.3** Ein angeordneter Unterrichtsausfall oder Einschränkungen im freigestellten Schülerverkehr berühren nicht die Anwesenheitspflicht der Lehrkräfte in der Schule. Ob deren Fernbleiben vom Dienst wegen höherer Gewalt (insbesondere Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, Unpassierbarkeit von Straßen) gerechtfertigt ist, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich obliegt es den Lehrkräften, Verhinderungsgründe glaubhaft zu machen und ggf. nachzuweisen.
- 3.4** Beeinträchtigungen des Unterrichts bedeuten auch nicht, dass ein an der Schule eingerichtetes Betreuungsangebot in Form von betreuender Grundschule oder ganztägig arbeitender Schule nicht angeboten wird. Vielmehr ist die Betreuung (ggfs. auch durch Lehrkräfte) auch der in den Angeboten nicht angemeldeten Kinder, welche die Schule aufsuchen, sicherzustellen. Unter Umständen muss die Schule in Verantwortung der Schulleitung modifizierten Unterricht organisieren, wenn nur ein Teil der Schülerschaft erschienen ist.

Kommunikationswege:

1. Schulschließung durch Schulträger:
Der Fachbereich Schulen, Erwachsenenbildung, Sport, Hochbauverwaltung, Energie und Klimaschutz (FB 40) stellt die Gefahr selbst oder aufgrund von Hinweisen aus der Schule fest und informiert den Landrat, die betroffene Schulleitung und das Staatliche Schulamt und über den Fachbereich Büroleitung, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit (FB 03) die Medien.
2. Ausfall der Schülerbeförderung durch den Schulträger:
Der Landrat entscheidet in eigener Verantwortung oder aufgrund von Hinweisen oder Mitteilungen einzelner Schulen, oder anderer Informationen über die Absage der Schülerbeförderung. Die Fachbereiche 40 und 03 koordinieren die Veröffentlichung in den Medien und informieren gleichzeitig per Mail die Schulen sowie per Mail und Telefon das Staatliche Schulamt.
3. Modifizierte Unterrichtsgestaltung:
Die Schulleitung entscheidet über den Unterrichtsausfall und informiert unverzüglich das Staatliche Schulamt sowie die NSE GmbH und den Fachbereich 40. Hierbei ist die Meldung über die Aufrechterhaltung oder der Ausfall der Betreuung mit bekannt zu geben.

Kommunikationsteilnehmer:

Schulträger:

Mike Stämmler

dienstlich: 05681 - 775 401

Mike.Staemmler@schwalm-eder-kreis.de

Stefanie Fuchs
dienstlich: 05681 775 — 465
Stefanie.Fuchs@schwalm-eder-kreis.de

Arbeitsgruppe Schülerbeförderung:
Carina Carli
dienstlich 05681 775 -735
Carina.Carli@schwalm-eder-kreis.de

NSE:
Winfried Kahlhöfer
dienstlich 05681 775 -421
info@n-s.e.de
Kahlhoefer@n-s.e.de

Staatliches Schulamt in Fritzlar:
Hannah Sykala
Handy 0160-93433467
Privat 0 56 65 - 1836817
dienstl. 0 56 22 - 790 220
Hannah.Sykala@kultus.hessen.de

Patricia Kniese
dienstl. 0 56 22 - 790 150
Patricia.Kniese@kultus.hessen.de

Anmerkung: Bei Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebes bitte im Schulamt per E-Mail Frau Kniese und Cc Frau Sykala informieren. Falls fernmündliche Absprachen erforderlich sind, bitte Frau Sykala anrufen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



STÄMMLER